



BEITRITTSERKLÄRUNG

an den Vorstand des Innebandyklub ASKÖ Währing, kurz: „IBK Währing“

Ich erkläre hiermit den Beitritt als ordentliches Mitglied zum Innebandyklub ASKÖ Währing, kurz: „IBK Währing“.

Meine persönlichen Daten sind:

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Postleitzahl	
Ort	
Land	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Ich möchte eine

- ☐ Ganzjahresmitgliedschaft
- ☐ Halbjahresmitgliedschaft

zum

- ☐ nächstmöglichen Eintrittsdatum
- ☐ Beginn des nächsten Beitragsjahres (bei Ganzjahresmitgliedschaft) bzw. Beitragshalbjahres (bei Halbjahresmitgliedschaft)

erwerben.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 80 EUR für eine Ganzjahresmitgliedschaft und 45 EUR für eine Halbjahresmitgliedschaft. Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. September, die Beitragshalbjahre beginnen am 1. September und am 1. März. Näheres ist den unten angefügten Auszügen aus den Statuten des IBK Währing sowie aus der Beitragsordnung

des IBK Währing zu entnehmen. Die vollständigen Statuten sowie die vollständige Beitragsordnung können auf der Webseite des IBK Währing, ibkw.at, abgerufen werden.

- ☐ Ich nehme die Statuten des IBK Währing sowie die Beitragsordnung des IBK Währing zur Kenntnis und erkläre insbesondere, dass ich die Statuten des IBK Währing in meinem Handeln als Mitglied beachten werde (§ 6 Abs. 8 der Statuten des IBK Währing) sowie dass ich die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen einhalten werde (§ 4 Abs. 1 lit. d sowie § 14 der Statuten des IBK Währing). Weiters verpflichte ich mich, den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 11 der Statuten sowie § 7 der Beitragsordnung des IBK Währing pünktlich zu entrichten. Ich erkenne an, dass der Vorstand über meine Aufnahme als Mitglied endgültig entscheidet und dass die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann (§ 4 Abs. 3 der Statuten des IBK Währing).

Mit meinem Beitritt zum IBK Währing stimme ich zu, dass meine in dieser Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Mitglieder-, Teilnahme- und Ergebnisverwaltung sowie zur Erfüllung der vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen sowie berechtigten Interessen des Vereins, insbesondere auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b, lit. c und lit. f DSGVO (§ 6 Abs. 13 der Statuten des IBK Währing), verarbeitet werden. Eine gesonderte Datenschutzhinweisung gemäß Art. 13 DSGVO wurde mir im Anhang dieser Beitrittserklärung ausgehändigt.

Ich stimme außerdem zu, dass meine personenbezogenen Daten für die Mitglieder-, Teilnahme- und Ergebnisverwaltung auch an Dritte, insbesondere an den ASKÖ WAT Landesverband Wien, die ASKÖ Bundesorganisation sowie an sonstige übergeordnete Sportverbände oder Fördergeber übermittelt werden, soweit dies für die Erlangung von Sport(spiel-)ausübungsberechtigungen bzw. Lizenzen, für die Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen oder für (Sport-)förderungen bzw. Sponsorvereinbarungen erforderlich ist.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile für meine sonstige Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft schriftlich beim Vorstand widerrufen kann und mir die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zustehen.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der IBK Währing, ZVR-Zahl 1014693907, vorstand@ibkw.at.

- ☐ Ich habe die Datenschutzhinweisung gem. Art. 13 DSGVO erhalten und obige Einwilligung zur Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, dass im Rahmen meiner Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (einschließlich Turnieren, Meisterschaften sowie Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit) hergestellte Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen von mir – gegebenenfalls mit Namens-, Funktions- und Platzierungsnennung – vom IBK Währing bzw. den beauftragten Fotograf:innen hergestellt, veröffentlicht, vervielfältigt und verwertet werden, in welchem Format auch immer (§ 6 Abs. 14 der Statuten des IBK Währing). (Ist dies nicht gewünscht, ist vor der Aufnahme gemäß § 6 Abs. 14 der Statuten des IBK Währing Kontakt mit dem Vorstand des IBK Währing aufzunehmen.)

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen Beitretenden: Zustimmung des:der Erziehungsberechtigten

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Postleitzahl	
Ort	
Land	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Als gesetzliche:r Vertreter:in stimme ich dem Beitritt des:der oben genannten minderjährigen Kandidat:in zum IBK Währing sowie den oben abgegebenen Erklärungen namens des:der Minderjährigen ausdrücklich zu und übernehme die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Statuten des IBK Währing

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des IBK Währing gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder können weiters alle natürlichen Personen werden, die die Vereinstätigkeit vorrangig durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
 - (c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - (d) Mitglieder aller angeführten Kategorien haben bei ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit insbesondere die jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem:der Kandidaten:Kandidatin bekanntgegeben.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.
- (6) Das Beitragsjahr entspricht, sofern der Vorstand keine abweichende Regelung beschließt, dem Rechnungsjahr. Näheres regelt § 11 Abs. 2 lit. f.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch eine Halbjahres-Mitgliedschaft erwerben können. Eine solche Mitgliedschaft endet jeweils am letzten Tag des ersten Beitragshalbjahres oder am letzten Tag des Beitragsjahres. Das erste Beitragshalbjahr umfasst dabei die ersten 6 Kalendermonate des Beitragsjahres, das zweite Beitragshalbjahr umfasst die letzten 6 Kalendermonate des Beitragsjahres.
- (8) Der Beitritt von Jahresmitgliedern kann entweder zum ersten Tag des Beitragsjahres oder unterjährig erfolgen, der Beitritt von Halbjahres-Mitgliedern kann zum ersten Tag des ersten Beitragshalbjahres, ersten Tag des zweiten Beitragshalbjahres, oder unterjährig erfolgen. Näheres zur Beitragshöhe regelt § 11 Abs. 2 lit. f.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem IBK Währing an allen Veranstaltungen des IBK Währing teilzunehmen und die Einrichtungen des IBK Währing bzw. die vom Verein unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist unter § 8 geregelt.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche wählbaren Organe des Vereins steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (insb. müssen Rechnungsprüfer:innen keine Vereinsmitglieder sein).
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Antidiskriminierungsgrundsätze des Vereins in § 3 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten zu beachten und im Rahmen ihrer Vereinsarbeit aktiv zu verfolgen.
- (10) Die Mitglieder haben die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten.
- (11) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (12) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (13) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem nach Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeförmular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer

personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

- (14) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den IBK Währing oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions- sowie Platzierungs-nennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den IBK Währing bzw. den:der jeweiligen Fotografen:Fotografin dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des IBK Währing und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsor:innen oder Förder:innen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollte dies nicht gewünscht werden, hat das Mitglied vor der Aufnahme beim IBK Währing entsprechend Kontakt aufzunehmen.
- (15) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen), können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Das Mitteilungsblatt kann auch in elektronischer Form auf der vereinseigenen Homepage erscheinen.
- (16) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen sowie bei Halbjahres-Mitgliedern die Entrichtung des Halbjahres-Mitgliedsbeitrages in 2 gleichen Teilbeträgen (jeweils vierteljährlich) gestatten.

§ 14: Anti-Doping

Der IBK Währing sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Auszug aus der Beitragsordnung des IBK Währing

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Das erste Beitragshalbjahr beginnt somit am 1. September und endet am letzten Tag des Monats Februar; das zweite Beitragshalbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

§ 3 Halbjahresmitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit, eine Ganzjahresmitgliedschaft oder eine Halbjahresmitgliedschaft iSd § 4 Abs. 7 der Statuten des IBK Währing zu erwerben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt:
 - (a) für ordentliche Mitglieder: 80 EUR
 - (b) für außerordentliche Mitglieder: 160 EUR
- (2) Der Halbjahresbeitrag beträgt:
 - (a) für ordentliche Mitglieder: 45 EUR
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Unterjähriger Beitritt

- (1) Tritt ein Jahresmitglied nicht zum 1. September, sondern unterjährig bei, ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat ist hierbei ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (2) Tritt ein Halbjahres-Mitglied nicht zum 1. September oder 1. März, sondern unterjährig bei, ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat ist hierbei ein Sechstel des Halbjahresbetrags zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Jahresbeitrag ist am ersten Tag des Beitragsjahres für ein Jahr im Voraus fällig.
- (2) Der Halbjahresbeitrag ist am ersten Tag des Beitragshalbjahres für sechs Monate im Voraus fällig.
- (3) Auf Ersuchen des Mitglieds kann der Vorstand gemäß § 6 Abs. 16 der Statuten gestatten, den Jahresbeitrag in vier gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen (fällig jeweils am 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni) oder den Halbjahresbeitrag in zwei gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto. Der Verein stellt dem Mitglied eine Rechnung mit Angabe einer Rechnungsnummer und des Fälligkeitsdatums aus. Die Angabe von Name, Rechnungsnummer und Mitgliedsnummer im Verwendungszweck der Überweisung ist erforderlich.
- (5) Der Vorstand kann übergangsweise beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag später als zum nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung vorgesehenen Fälligkeitsdatum fällig wird, sofern das Vereinskonto zum Fälligkeitstag nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 noch nicht eröffnet worden ist.

§ 9 Verzug und Mahnwesen

- (1) Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung auf dem Vereinskonto gutgeschrieben, befindet sich das Mitglied automatisch in Zahlungsverzug. Ergeht ein Vorstandsbeschluss nach § 7 Abs. 5, ist der durch diesen Vorstandsbeschluss festgesetzte Fälligkeitstag maßgeblich.
- (2) Der Verein mahnt säumige Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail). Das weitere Verfahren bei anhaltendem Zahlungsverzug richtet sich nach § 5 Abs. 3 lit. a der Statuten.

§ 10 Indexanpassung

- (1) Der Vorstand hat die in den folgenden Absätzen geregelte Indexanpassung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr gemäß § 11 Abs. 2 Z. 14 der Statuten des IBK Währing beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und die Beitrittsgebühr passen sich automatisch einmal jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) an. Maßgeblich ist der von der Statistik Austria veröffentlichte durchschnittliche VPI für das vorangegangene Kalenderjahr. Es bedarf keines Vorstandsbeschlusses, damit diese Anpassung in einem gegebenen Jahr wirksam wird.
- (3) Die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträge basieren auf dem VPI für 2025 und gelten für das im Kalenderjahr 2026 beginnende Beitragsjahr. Die Beiträge für die in den folgenden Kalenderjahren beginnenden Beitragsjahre basieren auf dem durchschnittlichen VPI des Jahres, das dem Kalenderjahr, in dem das Beitragsjahr beginnt, vorausgeht.
- (4) Die angepassten Beträge werden kaufmännisch auf volle 50 Cent gerundet.
- (5) Die Mitglieder sind über die angepassten Beiträge gemäß § 6 Abs. 15 der Statuten des IBK Währing bis spätestens einen Monat vor Beginn des Beitragsjahres zu informieren.

Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO (Stand 18. August 2026)

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der IBK Währing, ZVR-Zahl:1014693907, vertreten durch den Vorstand. Kontakt: vorstand@ibkw.at.

2. Datenschutzbeauftragte:r

Der IBK Währing hat keine:n Datenschutzbeauftragte:n bestellt, da die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 DSGVO (insbesondere umfangreiche systematische Überwachung oder umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) nicht vorliegen. Anfragen zum Datenschutz sind direkt an die oben genannten Kontaktdaten zu richten.

3. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

- Begründung, Verwaltung und Abwicklung der Mitgliedschaft (u. a. Mitgliederverzeichnis, Beitragseinhebung und -verwaltung, Kommunikation mit Mitgliedern) – Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung)
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (insb. abgabenrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) – Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
- Organisation und Durchführung von Training, Wettkämpfen und Veranstaltungen, Ergebnismanagement, Erlangung von Spielberechtigungen/Lizenzen sowie Weiterleitung an den ASKÖ WAT Landesverband Wien bzw. die ASKÖ Bundesorganisation – Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO
- Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins an geordneter Vereinsverwaltung, interner Kommunikation und Außendarstellung – Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
- Anfertigung, Veröffentlichung und Verwertung von Foto- und Videoaufnahmen bei Vereinsveranstaltungen (z. B. Vereinshomepage, soziale Medien, Druckwerke) – Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (gesonderte Einwilligung)

4. Berechtigte Interessen (bei Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f)

Die berechtigten Interessen des Vereins liegen in der ordnungsgemäßen Organisation des Spiel-, Trainings- und Vereinsbetriebs, der internen und externen Kommunikation sowie der Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit des IBK Währing.

5. Empfänger der Daten

Die Daten der Mitglieder werden innerhalb des Vereins an den Vorstand sowie an mit Verwaltungsaufgaben betraute Vereinsfunktionär:innen sowie im Rahmen der Finanzkontrolle an die Rechnungsprüfer:innen weitergegeben. Darüber hinaus können diese Daten an den ASKÖ WAT Landesverband Wien und die ASKÖ Bundesorganisation, an das kontoführende Kreditinstitut des Vereins zur Abwicklung der Zahlungen sowie an

beauftragte Auftragsverarbeiter (z. B. Anbieter einer Mitgliederverwaltungssoftware) übermittelt werden.

6. Übermittlung in Drittländer

Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung der Daten in Länder außerhalb der EU/des EWR. Sollte dies im Einzelfall erforderlich werden (z. B. durch den Einsatz bestimmter Online-Tools), geschieht dies nur unter Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO, insbesondere anhand von EU-Standardvertragsklauseln.

7. Speicherdauer

Die Daten werden für die Dauer der aufrechten Mitgliedschaft verarbeitet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden sie grundsätzlich gelöscht, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen (insbesondere abgabenrechtliche Aufbewahrungsfristen gem. § 132 BAO von in der Regel sieben Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres). Foto- und Videoaufnahmen werden bis zu einem Widerruf der erteilten Einwilligung bzw. bis zur Zweckerreichung verwendet.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angabe der in der Beitrittserklärung abgefragten Daten ist zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich; ohne diese Daten kann keine Mitgliedschaft begründet werden. Die Einwilligung zur Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen ist hingegen freiwillig und keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

10. Rechte der betroffenen Person

Der betroffenen Person stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) zu. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), ohne dass dadurch Nachteile für die sonstige Mitgliedschaft entstehen.

11. Beschwerderecht

Es besteht das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40–42, 1030 Wien, www.dsb.gv.at.